

Multilaterale Sondervereinbarung RID 5/2014

nach Abschnitt 1.5.1 RID über die Beförderung von UN 3077 und UN 3082 in Gefäßen von höchstens 5 kg oder 5 Litern

- (1) Abweichend von den Vorschriften des RID sind Güter, die ansonsten auf Grund ihrer Eigenschaften nur als umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3077 oder 3082 der Klasse 9 klassifiziert werden können, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, von allen übrigen Vorschriften des RID/ADR/ADN mit Ausnahme der allgemeinen Verpackungsvorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8 freigestellt.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2014 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

London, den 17. September 2014

Die für das RID zuständige Behörde
im Vereinigten Königreich

Jeffrey M Hart

Leiter der Gefahrgut-Abteilung
Verkehrsministerium
Vereinigtes Königreich